

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	3
1.1	Auszuführende Leistungen.....	3
1.1.1	Straßenbau	3
1.1.1.1	Art und Umfang	3
1.1.1.2	Grundriss und Aufriss	5
1.1.1.3	Aushub/Abbruch/Rückbau	5
1.1.1.4	Entwässerung	7
1.1.1.5	Oberbau	8
1.1.1.6	Ausstattung	9
1.1.2	Landschaftsbau	12
1.1.2.1	Baukonstruktionen	12
1.1.2.2	Vegetationsarbeiten	14
1.1.3	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	14
1.3	Ausgeführte Vorarbeiten.....	15
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten/Leistungen Dritter.....	15
2	Angaben zur Baustelle.....	15
2.1	Lage der Baustelle.....	15
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	16
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	17
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	18
2.5	Lager- und Arbeitsplätze.....	18
2.6	Gewässer.....	18
2.7	Baugrundverhältnisse.....	18
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle.....	20
2.9	Schutzbereiche und –Objekte.....	20
2.10	Anlagen im Baubereich.....	21
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	22
3	Angaben zur Ausführung.....	23
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	23
3.2	Bauablauf.....	23
3.3	Wasserhaltung.....	25
3.4	Bauehelfe.....	25
3.5	Stoffe, Bauteile.....	25
3.6	Abfälle/Verwertung.....	25
3.7	Winterbau.....	26
3.8	Beweissicherung.....	26
3.9	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	26
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	26
3.11	Prüfungen.....	27
3.12	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan).....	27
3.13	SiPla und Sicherungsüberwachung.....	27
4	Ausführungsunterlagen.....	27
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	27
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibenden Ausführungsunterlagen.....	27
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Rückbau Fahrleitungsmaste	6
Abbildung 2 - Bushaltestelle vor Rathausgalerie.....	10
Abbildung 3 - Neubau Treppenanlage Rathausgalerie	13
Abbildung 4 - Überblick über Verkehrswege im Umfeld der Baumaßnahme.....	17

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Art und Umfang

- Art und Umfang der Baumaßnahme, Träger der Baulast, Vorhabensträgerin

Im Zuge der Verkehrsbaumaßnahme „2. BA Rathausstraße“ werden im Planungsbereich der Rathausstraße und der Hohen Straße die Fahrbahnen und Gehwege grundhaft ausgebaut. Weiterhin wird die Treppenanlage vor der Rathausgalerie durch einen Ersatzneubau an gestalterische und sicherheitstechnische Erfordernisse angepasst.

Der Oberbau der Fahrbahn und der Gehwege werden strukturell verbessert. Die vorhandenen Parkstellflächen werden unter Beachtung des neuen Nutzungskonzepts „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ entfallen. Mit diesem Nutzungs- und Verkehrskonzept wird die Planung aus dem 1. BA (Rathausstraße zwischen Hauptstraße und Friedrich-Ebert-Straße) konsequent fortgeführt und daran nahtlos angeknüpft.

Die Straßenbeleuchtungsanlage wird gänzlich erneuert. Dazu werden beidseitig der Rathausstraße neue solarbetriebene Beleuchtungsmaste gesetzt.

Im Vorfeld der Maßnahme werden die Leipziger Wasserwerke die Trink- und Abwasseranlagen im Planungsbereich erneuern und die außer Betrieb befindlichen Gleisanlagen der LVB GmbH, zurückbauen.

Im Zeitraum der Straßenbaumaßnahme werden Versorgungsunternehmen Arbeiten an ihren Anlagen durchführen (Neubau, Umbau und Ergänzung des Anlagenbestandes). U.a. wird die Mitnetz Strom Anlagenteile erneuern bzw. erweitern.

Träger der Baulast ist die Stadt Markkleeberg. Vorhabensträgerin ist die Stadt Markkleeberg, vertreten durch das Tiefbauamt der Stadt Markkleeberg.

Das Baufeld unterteilt sich aufgrund unterschiedlicher Abrechnungs- und Fördermittelbereiche in folgende Einzelabschnitte:

- Straßenbau DB Bahnübergang (zeitlich vorangesetzte Maßnahme, Bauphase 0 mit Ausführung 2025)
- Straßenbau Rathausstraße
- Straßenbau Nördliche Hohe Straße
- Rathausgalerie

Weitere Titel erfassen Allgemeine Leistungen, Verkehrsführung während der Bauzeit, Suchschachtungen und die Stadtbeleuchtung, die nach Angaben des AG prozentual den oben benannten Abschnitten anteilig zugeordnet werden bzw. separat erfasst werden müssen.

Der Aufwand zur Berücksichtigung dieser Abschnittsbildung ist in der Kalkulation sowie in der Aufmaßerstellung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben weist Besonderheiten auf, welche durch die innerstädtische Lage sowie spezifische Anforderungen begründet sind.

Unter anderem führen

- die Tätigkeiten Dritter auf der Baustelle (AN der DB während der Bauphase 0 im Jahr 2025, Rohrleitungsbau Mitnetz Leipzig, weitere Fachfirmen der Versorger),
- enge Zeitfenster im Bauablauf, verbunden mit teilweise einzelnen kleinteiligen Bauabschnitten(kleinteiliges Arbeiten, Schaffung von Zwischenzuständen)

- wechselnde Verkehrsführung für Anlieger und Baufahrzeuge einschl. der Notwendigkeit den Rettungsverkehr permanent aufrechtzuerhalten
 - Koordinierung mit Gewerbetreibenden und Anliegern (insbesondere Gewerbebetrieb Rathausgalerie)
 - Sicherstellung der täglichen Andienung der Anwohner Sicherstellung der Andienung durch Fahrdienstleister für Menschen mit Behinderung zu den medizinischen Einrichtungen in der Rathausgalerie
 - Sicherstellung der täglichen Andienung der Läden und Gewerbeeinheiten der Rathausgalerie
 - Sicherstellung der Müll- und Abfallentsorgung/Einrichten und Betreiben von Abfallsammelplätzen
 - der Bahnübergang km 6,6 der Strecke und der damit verbundene erhöhte Aufwand (Hubbeschränkung aufgrund Oberleitung, Schrankenbetrieb)
 - Anbindungen an den Bestand bzw. fertiggestellte Bauabschnitte mit gleichem Deckenschluss
 - beengte Platzverhältnisse im Anschlussbereich der Bestandsgebäude, insbesondere entlang der Fassade der Rathausgalerie (Gebäuderücksprünge, Glasfassaden, Vordächer)
- zu einem erhöhten Aufwand für den Ausführenden. Dieser Aufwand ist bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Hinweis zur Unterteilung in technologische Bauabschnitte:

Die Unterteilung erfordert einen erhöhten Aufwand, bspw. für mehrfaches An- und Abfahren des Asphaltfertigers und Teilbauabschnitte bei dem Abbruch der bestehenden Treppenanlage und Neuerrichtung der Treppenanlage vor der Rathausgalerie. Zeitlich vorangestellt ist der Abschnitt des Bahnüberganges (Bauphase 0) mit Anschluss an den 1. Bauabschnitt im Jahr 2025 einzutakten und die weiteren Abschnitte ab Sommer 2026.

Übersicht über die u.a. zu erbringenden Leistungen des AN:

- Koordinierungsleistungen mit Dritten
- Sicherstellung der Abfallentsorgung der Anlieger
- Sicherstellung der Fluchtwege der Rathausgalerie
- Sicherstellung der Andienung durch Fahrdienstleister für Menschen mit Behinderung zu den medizinischen Einrichtungen in der Rathausgalerie
- Aufbruch vorhandener Deck- und Tragschichten im Fahrbahnbereich und der angrenzenden Gehwege innerhalb der Baugrenzen
- Rückbau von Geländern, Schildern einschl. Pfosten und sonstigen Ausstattungen gleich zu Baubeginn
- Rückbau Bahnstromanlagen (außer Betrieb befindlich) der Straßenbahnbetriebsanlagen
- Rückbau Fahrleitungsanlage (außer Betrieb) - Rückbau Fahrleitungsmaste
- Ausbau der Granit- und Betonbordsteine
- Schutz/Anpassungen/Umbauvorhandener Anlagen (Schachtdeckel; Schieber; Borde; Schränke usw.)
- Schutz von Fassaden der Bestandsgebäude innerhalb des Baubereiches
- Ausbau, Verwertung und Neubau von Fahrradbügeln
- Setzen von Straßenabläufen und Rinnen, einschließlich Verlegung von Anschlussleitungen
- Tiefbau für neue Beleuchtung, Installation neue Beleuchtungsanlage, Rückbau von Altanlagen
- Herstellung Fundamente für div. Masten
- Schutz der vorh. Leitungstrassen
- Verdichten des vorhandenen Planums
- Einbau von Bodenverbesserungen
- Einbau von Asphalttragschichten
- Einbau von Asphaltbinder
- Setzen von Borden einschließlich Betonunterbau und -rückenstütze
- Einbau von Wurzelschutz an Baumscheiben
- Einbau verschiedener Pflaster- und Plattenbeläge aus Naturstein
- Einbau eines Blindenleitsystems

- Einbau von Rinnensteinen aus Naturstein
- Einbau von Sitzmauern aus Naturstein
- Einbau von Stützmauern aus Betonfertigteilen
- Herstellung Baumscheibeneinfassung
- Einbau von Asphaltdeckschichten
- Setzen von Pflasterstreifen
- Errichtung von Beschilderung
- Abbruch einer Rampen- / Treppenanlage aus Beton und Neubau einer Treppenanlage aus Naturstein unterteilt in technologische Bauabschnitte
- Wegebau
- Markierungsarbeiten
- Verkehrs- und Baustellensicherung, Errichtung Umleitungsstrecke
- Höhenregulierung von Schachtdeckeln, Schieberkappen und Hydranten
- Höhenregulierung von Kabelschächten
- Fugenausbildung
- Kabelzug
- Setzen von Ausstattungselementen (u.a. Fahrradanhängerbügel, Bänke, etc.)
- Baum-, Strauch-, Stauden- und Gräserpflanzungen
- Einbau von Substraten und Oberboden in ebenen und geböschten Bereichen
- Fertigstellungspflege für alle Vegetationsflächen

1.1.1.2 Grundriss und Aufriss

Der Planungsabschnitt ist annähernd geradlinig und erstreckt sich über eine Länge von ca. 180 m und ist zwischen 10,00 m und 21,00 m breit. Die Trassierung der Baumaßnahme ist dem beiliegenden Lageplan Maßstab 1: 250 zu entnehmen und orientiert sich an der vorhandenen Situation, der Struktur der angrenzenden Verkehrsflächen sowie dem Gebäudeverlauf und dem sich daraus ergebenden Verkehrsraum.

Das Vorhaben untergliedert sich entsprechend der technologischen Planung in verschiedene Baufelder/Bauabschnitte.

Der Baubereich wird während der Bauzeitanteilig dem Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen und seine Verbindungs- und Erschließungsfunktion als Straße muss entsprechend der Verkehrskonzeption ständig gewährleistet sein.

Die vorhandenen Bordfluchten der Gehwege werden teilweise beibehalten, teilweise wird der Straßenraum neu geordnet.

Längen, Breiten und Höhen sind dem Lageplan und den Querschnitten zu entnehmen. Die Fahrbahnlängsneigung ist an den Bestandsanschluss unmittelbar angebunden. Zwangspunkte bei der höhenmäßigen Einordnung der Verkehrsanlage bilden jeweils die Anbindepunkte am Bauanfang und Bauende, einmündende Fahrbahnen, Knotenüberfahrten, die Bahnüberquerungsanlage Gebäudekanten, Gebäudeeingänge und Zufahrten.

1.1.1.3 Aushub/Abbruch/Rückbau

Unter der Asphaltdecke und den Pflasterflächen befinden sich unterschiedliche Tragschichten, wie Packlage, Kupferschlackepflaster, Natursteinpflaster oder ungebundene Tragschichten. Die Asphaltdecken sind ordnungsgemäß zu schneiden, aufzubrechen oder zu fräsen und zu verwerten. Zum Wiedereinbau vorgesehene Deckenschlussmaterial wird gelagert und überschüssiges Pflaster entsorgt.

Betonplatten, Betonbefestigung, unbrauchbares Material sowie die Tragschichten (unqualifiziertes Material) sind aufzunehmen bzw. aufzubrechen und zu verwerten.

Straßenabläufe werden demontiert und verwertet.

Abgebrochenes und ausgehobenes Material ist vom AN zu verwerten.

Für alle Lieferungen zum Lager des AG gilt, dass diese in Rücksprache mit der örtlichen Bauüberwachung erfolgen müssen. Die Öffnungszeiten des Lageplatzes (in Markkleeberg) sind rechtzeitig zu erfragen.

Vorhandene Beschilderung sowie Straßenausstattung wird demontiert. Vorhandene Beschilderung wird - in Abstimmung mit dem TBA - ggf. anteilig zum Lager des AG geliefert. Für die Ausschreibung gilt: Annahme 50% geht in Eigentum des AN über und 50% wird auf den Lagerplatz (in Markkleeberg) gebracht.

Generell gilt bei Näherungen zu vorhandenen Kabeln und Leitungen im unterirdischen Bauraum, dass hier Handschachtung auszuführen ist.

Im Baubereich befinden sich zwei Fahrleitungsmaste der LVB GmbH. Diese müssen durch den AN zurückgebaut und entsorgt werden.



Abbildung 1 - Rückbau Fahrleitungsmaste

Untergrund/Unterbau

Vor Realisierung des Planums müssen sämtliche Leitungsverlegungen und das Setzen von Masten und Schächten abgeschlossen sein.

Die Gräben sind bis zum UK Planum (=UK Frostschutzschicht) ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verdichten. Gemäß Baugrundgutachten ist zur Bodenverbesserung eine ungebundene Schicht von 20 cm einzubauen (vgl. hierzu Aussagen zum Oberbau).

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von 45 MPa nachzuweisen (Tragfähigkeitsnachweis). Dabei wird ein Verdichtungsgrad von $DPr = 100\%$ gefordert.

Hinweis zum Untergrund: Obwohl dies nicht direkt aus dem Baugrundgutachten hervorgeht, ist im Untergrund vereinzelt mit Auffüllungen aus Trümmerschutt zu rechnen.

Die bestehende Treppen- und Rampenanlage samt Fundamentierungen, Deckenschluss und Rückbau der Tragschichten ist unter Berücksichtigung der zu schützenden Glasfassadeunter Beibehaltung der Zugänglichkeit aller Eingänge abzurechnen. Anfallendes Material ist zu entsorgen. Zu erhaltende Einbauten wie Lichtschächte, Fallrohre, außenliegender Sonnenschutz und Vordächer (in einer Höhe von ca. 3m über OK Gelände, Auskragungen bis ca. 1m) sind zu schützen. Diese Einschränkungen sind als Erschwernisse kalkulatorisch zu berücksichtigen.

1.1.1.4 Entwässerung

Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt mit Quer- und Längsgefälle in Straßenabläufe. Straßenabläufe werden an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Es kommen neue Straßenabläufe zum Einsatz mit 300 x 300 bzw. 500 x 500er Aufsatz. Aufgrund der Benutzung der Fahrbahn durch Radfahrende sind die Aufsätze engschlitzig auszubilden.

Im Bereich der höher liegenden Schaufensterfassade der Rathausgalerie sowie der vorgelagerten Treppenanlage erfolgt die Entwässerung in die geplanten Pflanzflächen bzw. über angeschlossene Kastenrinnen.

Bestehende Fassaden- bzw. Eingangsrinnen sind abzurechnen und mit neuen Rinnen samt Anschluss wiederherzustellen. Der Anschluss ist bei Beschädigung wiederherzustellen.

Die neuen Anschlussleitungen werden mit PP-Rohren OD160 hergestellt und an die vorhandenen bzw. neuen Kanäle der LWW angeschlossen. Die Anschlüsse an die neuen Schächte werden teilweise werkseitig vorbereitet. Werden bauseits Anschlüsse an den vorhandenen Anlagen notwendig sind diese vom AN Straßenbau auszuführen.

Die Anschlüsse an die Schächte sind durch Kernbohrungen durch den AN vorzunehmen. Anschlüsse auf Haltung werden durch den AN der Leipziger Wasserwerke hergestellt, welcher in einer selbständigen Maßnahme im Vorfeld Leistungen in Form von Erneuerungen des Anlagenbestandes ausführt. Ggf. in die Schächte fallendes Bohrgut, wie bspw. Mauerwerk, ist durch den AN zu bergen. Mehraufwand für die Behebung der Schächte ist einzukalkulieren. Die Leistungen für die bauseitigen Anschlüsse sind durch die LWW abnehmen zu lassen.

Wegen der gewählten Bautechnologie und der Baufeldteilung und der Lage der MW-Sammler der LWW, ist es ggf. nicht möglich alle Straßenabläufe sofort an den Sammler anzuschließen. Dafür sind die neuen Anschlussleitungen bauzeitlich an die vorhandenen Anschlussleitungen anzubinden und mit Baufortschritt die endgültige Anbindung an den Schacht bzw. den Kanal herzustellen.

Vorhandene nicht mehr benötigte Anschlussleitungen werden fachgerecht verschlossen. Sofern sie in der Tiefenlage bis zum Planum liegen, werden die Anschlussleitungen ausgebaut

Die Lage der Abläufe ist aus dem Lageplan ersichtlich. Höhenlagen können dem Absteckplan entnommen werden.

Der statische Nachweis der eingesetzten Rohre ist durch den Baubetrieb zu erbringen!

Kreuzungen mit vorhandenen Leitungen sind in Handschachtungen zu erbringen.

Planumsentwässerung

Die Planumsentwässerung erfolgt über entsprechende Querneigungen des Planums beidseitig in Richtung Schnittgerinne.

Das Treppenvollfundament an der Rathausgalerie wird über einen Sickerstrang DN100, Filterkies und allseits mit Vlies ummantelt rückseitig entwässert und an Sickerpackungen angeschlossen.

Rohrgräben

Die Rohrgräben sind unter Beachtung der DIN 4124 und DIN EN 1610 auszuheben und zu schließen. Im Bereich vorhandener Kabel ist Handschachtung auszuführen. Die Rohrverlegung hat sofort nach Grabenherstellung zu erfolgen. In der Rohrleitungszone sind die Gräben beidseitig der Rohre gleichmäßig, lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Oberhalb der Leitungszone ist Material entsprechend den Vorgaben der ZTV-E einzubauen (Verdichtungsgrad DPr = 97 %). Vor Verfüllung

der Leitungszone ist eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Der Anschluss der Rohrleitungen muss ordnungsgemäß ausgebildet und ebenfalls auf Dichtigkeit geprüft werden.

Schachtabdeckungen MW-Sammler Leipziger Wasserwerke

Durch den AN der Maßnahme der Leipziger Wasserwerke (Maßnahme im direkten Vorfeld der Straßenbaumaßnahme) werden während der Sanierung des MW-Kanals die Schachtabdeckungen einschl. notwendiger Ausgleichsringe noch nicht auf die endgültige Höhe eingebaut, sondern nur „lose“ aufgesetzt. Durch den AN Straßenbau sind die Schachtabdeckungen und Ausgleichsringe vom AN der LWW zu übernehmen (Beistellung) und im Zuge der Straßenbaumaßnahme auf das endgültige Straßenniveau einzubauen.

Einbaudokumentation

Durch den AN ist für die Erdarbeiten eine Einbaudokumentation zu erstellen. Es sind Verdichtungsnachweise (leichte Fallplatten bzw. Plattendruckversuch), Materialzertifikate, Lieferscheine sowie eine Fotodokumentation zu erstellen und dem AG zu übergeben.

1.1.1.5 Oberbau

Detaillierte Angaben zur Ausführung und Bemessung des Oberbaus sind den einzelnen Regelquerschnitten und Regelaufbauten zu entnehmen.

- Fahrbahn - bituminöser Oberbau

Für die Fahrbahn wurde der abschnittsweise Ausbau mit bituminösem Oberbau festgelegt. Es gilt die RStO 12, Tafel 1, Zeile 3, Belastungsklasse Bk 10.

Es erfolgt in allen bituminösen Fahrbahnflächen eine Befestigung aus Asphalttragschicht, Asphaltbinderschicht und Asphaltdecke.

Im zentralen Bereich der Rathausstraße in Angrenzung an die Pflasterbauweise in der Fahrbahn ist die Asphaltdeckschicht mit einem hellen Natursteinzuschlag (nach Bemusterung) zu versehen.

Östlich des Bahnüberganges erfolgt auf einer Länge von ca. 24 m eine Deckensanierung.

- Fahrbahn – ungebundener Oberbau in Pflasterbauweise

Abschnittsweise kommt für die Fahrbahn eine ungebundene Pflasterbauweise zum Einsatz. Es gilt die RStO 12, Tafel 3, Zeile 1, Belastungsklasse Bk 3,2.

- Gehwege

Die Gehwege und Grundstückzufahrten erhalten einen 44 cm (rein begehbare Flächen entlang der Fassade der Rathausgalerie) und 65 cm starken Aufbau. Der Deckenschluss der Gehwege erfolgt analog zur zentralen Fahrbahnfläche mit Granitpflaster und in Teilbereichen mit Plattenbändern.

Es ist eine besondere Pflastermischung (Achismaße L 25 x B 15 cm) aus drei Gesteinsvarietäten in folgenden Anteilen: 15% GV I, 25% GV II, 60% GV III im versetzten Reihenverband umzusetzen (vgl. Detailplan Pflastermischung und – verlegung). Vor Verlegung ist eine Musterfläche entsprechend der Vorgaben zur Freigabe anzulegen. In Teilbereichen der Gehwege befinden sich Plattenbänder in der Gesteinsvarietät IV (Achismaße L 60x B 40 cm). Die Oberflächen der Natursteinbeläge sind durch Stockung (Plattenbänder) bzw. Flammung (Pflaster) herzustellen.

Für den Bereich des Bahnüberganges („Bauphase 0“ 2025) wurden alle notwendigen Natursteinmaterialien durch den AG bereits bestellt und sind am Bauhof des AG, im Stadtgebiet, aufzunehmen und im Baubereich des Bahnüberganges einzubauen. Alle weiteren Natursteinmaterialien für die Baumaßnahme 2026 sind rechtzeitig und nach vorzulegender Freigabezeichnungen zu bestellen und einzubauen.

Alle Natursteinmaterialien müssen mit dem Material aus dem unmittelbar angrenzenden Bauabschnitt übereinstimmen.

Die Straßenborde erhalten in der Regel einen Auftritt von 3 cm, im Bereich der Querungsstellen an der Kreuzung Ring / Rathausstraße eine Nullabsenkung auf der gesamten Breite des Sperrfeldes. Absenk- und Anpassungsborde werden für die jeweilige Einbausituation gefertigt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Quergefälle und dem der Fahrbahn angepassten Längsgefälle den Straßenabläufen zugeleitet.

Vor den Borden der Fahrbahnen wird ein Rinnenstein aus Granit 99x30x25 cm auf Beton C 20/25 eingebaut (Station km 0+060 bis Station km 0+190).

Blindenleitsystem (BLS) / Bodenindikatoren:

Die Verkehrsanlage wird mit Blindenleitsystemen ausgestattet (vgl. Lageplan Barrierefreiheitskonzept).

An der Kreuzung Ring / Rathausstraße werden 4 Querungsstellen ausgebildet, die auf der westlichen Seite in Betonstein (taktil und visuell) und auf der östlichen Seite in Naturstein (nur taktil) ausgebildet werden. Das Sperrfeld ist jeweils 3m breit und, in Abstimmung mit dem Barrierefreiheitsbeirat der Stadt Markkleeberg, auf ganzer Länge mit einer Nullabsenkung für Rollstuhlfahrer gut überrollbar.

Der mittige Hauptaufgang, der separate Treppenaufgang im Osten sowie alle nördlichen Eingänge der Rathausgalerie werden an das Leitsystem mit taktilen und visuellen Blindenleitplatten aus Naturstein angebunden. Das jeweilige Aufmerksamkeitsfeld in der Rücklage der Querungsstellen ist als Kleinsteinpflasterfeld mit gebrochener Oberfläche vorgesehen.

Anpassungen:

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind folgende Anpassungen erforderlich:

- Anpassung von Schieberkappen
- Anpassung von Schachtdeckeln
- Anpassung von Hydrantenkappen

1.1.1.6 Ausstattung

Rückbau Haltestellenausstattung

Die im Baufeld befindlichen Bushaltestellen werden zurückgebaut. Dazu sind der Abbau der Fahrgastunterstände und weiterer Ausstattungsgegenstände (Beschilderung, Abfallbehälter, Sitzbänke) und der Abbruch der Gründung notwendig. Der Rückbau der Ausstattung (oberirdisch) wird durch die LSB GmbH bzw. einen von der LSB GmbH beauftragten Auftragnehmer ausgeführt.



Abbildung 2 - Bushaltestelle vor Rathausgalerie

Markierung und Beschilderung:

Die vorhandenen Verkehrszeichen sind abzubauen und in Abstimmung mit dem AG zu entsorgen. Im Zuge der Baumaßnahme sind neue Rohrpfosten zu setzen und die benötigten Verkehrszeichen zu montieren. Weiterhin werden die Straßennamensschilder erneuert.

Da die Markierung als endgültige Markierung aufgebracht wird, ist Heißplastik zu verwenden.

Die Standorte der Verkehrszeichen und die Trassierung der Markierung können dem Markierungs- und Beschilderungsplan entnommen werden. Grundlage für die Realisierung der Markierung und Beschilderung bildet die verkehrsbehördliche Anordnung, die für den Baubereich beantragt ist und durch den AG gesondert übergeben wird.

Weitere Hinweise zur Beschilderung:

Allgemein:

Rohrpfosten = 3000 - 4000 mm und größer als \varnothing 76,1

Rohrpfosten = 3000 - 4000 mm und größer als \varnothing 60,3

Für alle Verkehrszeichen außer Straßennamensschilder gilt:

- Größe 2
- Folientyp RA2C mit Anti-Haft-Schutzfolie

Für Straßennamensschilder gilt:

Folientyp RA1A mit Anti-Haft-Schutzfolie

Fahrradanlehnbügel:

Im Baubereich sind 24 neue Fahrradanelehnbügel ortsfest in Punktfundamente einzubauen. Sie bestehen aus einem Flachstahlbügel mit Querholm aus feuerverzinktem und pulverbeschichteten (DB 703) Stahl. Die Oberkante des Bügels liegt bei 85 cm über der Oberkante des Pflasters.

Abfallsammler:

Im Baufeld bestehende Abfallsammler aus verzinktem Stahl befinden sich freistehend am Gehwegrand, an der Fassade der Rathausgalerie und an der Absturzsicherung der bestehenden Treppenanlage, sie werden abgebaut und einschließlich Fundament entsorgt. Neue Abfallsammler mit

Schutzdach und einem Behältervolumen von 43 Litern aus verzinktem Stahl und Pulverbeschichtung sind zum Einbetonieren neu im Baufeld ortsfest einzubauen.

Stadtbeleuchtung:

Allgemeines

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgen der Rückbau der vorhandenen Straßenbeleuchtung und die Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage. Die Masten werden beidseitig an der Gehweghinterkante eingeordnet.

Die Verlegung von neuen Kabeln der Straßenbeleuchtung im Kabelschutzrohr ist geplant. Ebenso die Neuerrichtung eines SBL-Schrankes.

Die Ausführungszeit wird ggf. in mehrere technologische Abschnitte unterteilt, eine durchgängige Montageausführung ist somit nicht möglich. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abstimmungen zu den Ausführungsarbeiten notwendig.

Zum Leistungsumfang dieser Ausarbeitung gehören Tiefbau- und Elektroleistungen, die für die Errichtung der Beleuchtungsanlage notwendig sind.

Tiefbauarbeiten

Folgende Hauptleistungen sind durchzuführen:

- Herstellen und Schließen der Kabelgräben ab/bis vorhandene Oberfläche
- Herstellen der Gruben für die Masthüllrohre
- Liefern und Setzen der Masthüllrohre
- Liefern und Verlegen der Kabelschutzrohre im Kabelgraben
- Sandummantelung der Kabel und Kabelschutzrohre im Kabelgraben
- Markieren der Kabel mit Kabelwarnschutzband

Kabelschutzrohre

Für jedes Kabel ist im Erdreich jeweils ein Schutzrohr zu verlegen, das Schutzrohr endet ca. 0,20 m vor dem Masthüllrohr, erforderliche Rohrbögen sind mit maximal 45 Grad auszuführen.

Kabelgrabenprofile

Die Kabelgrabenprofile (Mindestgrabentiefe, Mindestgrabenbreite) richten sich nach der Spannungsebene und der Anzahl der zu legenden Kabel.

- Mindestgrabentiefe beträgt 0,7 m, ab OK Geh-/Radweg bzw. Geländeoberfläche sowie 1,2 m bei Querung von Straßen und Einmündungen, ab OK Straße
- Mindestgrabenbreite bei einem Kabel 0,3 m

Einbettung

Zum Schutz vor äußerer Beschädigung sowie zur Abführung der Verlustwärme werden die Kabelschutzrohre und Kabel in Sand mit einer Körnung bis 2 mm eingebettet und abgedeckt. Die Sandbettung ist für Kabelschutzrohre und für Kabel mit 0,10 m auszuführen. Anschließend sind Kabelschutzrohre und Kabel mit einer Sandschicht von 0,15 m abzudecken. Die Abdeckung erfolgt lückenlos über die gesamte Breite der Trasse. Auf der Sandschicht wird in der Achse der Kabelschutzrohre ein Warnband mit dem Aufdruck „Stadtbeleuchtung“ verlegt.

Masthüllrohre

An den Maststandorten sind Masthüllrohre aus Kunststoff einzusetzen, die Länge und der Durchmesser der Hüllrohre richten sich nach der Lichtpunkthöhe des Stahlmastes. Entsprechend der Lichtpunkthöhe der Stahlmaste sind nachfolgende Masthüllrohre zu berücksichtigen.

Das Setzen der Masthüllrohre erfolgt im Gehweg unmittelbar vor der Gehweg Hinterkante.

Elektroarbeiten

Folgende Leistungen sind auszuführen:

- Liefern und Verlegen von Straßenbeleuchtungskabel
- Liefern und Setzen der Maste
- Liefern und Montage der Leuchten
- Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage einschl. aller Neben- und Besonderen Leistungen, die zur Vollendung dieser Anlage notwendig sind
- Prüfung der Kabel
- Einmessen der Kabel, Muffen und Schutzrohre und Eintragen der Daten in den Lage- und Trassenplan
- Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtungsanlage

Verlegung Kabel

Die Kabellegung im Erdreich erfolgt komplett im Schutzrohr, das Schutzrohr endet ca. 0,20 m vor dem Masthüllrohr.

Verlegetiefen

- Gehbahn/Radweg: ca. 0,60 m unter Niveau Gehbahn/Radweg bzw. Erdoberfläche
- Straßen: ca. 1,10 unter OK Straßenbelag

Demontearbeiten

Die Baumaßnahme erfolgt in mehreren technologischen Abschnitten, entsprechend den Abschnitten sind die Demontearbeiten auszuführen. Für die vorhandenen Straßenleuchten außerhalb der Bauabschnitte ist der ungestörte Betrieb aufrechtzuerhalten.

Vor Beginn der Demontearbeiten sind die notwendigen Abstimmungen mit der örtlichen Bauleitung und dem Tiefbauamt Markkleeberg, Abt. Stadtbeleuchtung durchzuführen.

Folgende Leistungen sind durchzuführen:

- Demontage von Leuchten, Auslegern, Kabelübergangskästen und Lichtmasten
- Demontage von Leuchten, Auslegern, Kabelübergangskästen an Gebäuden
- Demontage und Entsorgung von Kabeln und Leitungen an Gebäuden
- Demontage und Entsorgung von Kabeln und Leitungen im Erdreich, nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Postkasten

Der sich am Fuße der bestehenden Treppenanlage befindliche Postkasten wird während der Bauzeit aus dem Baufeld herausgesetzt und im Anschluss für den endgültigen Standort im Baufeld wiedereingebaut. Alle dafür notwendigen Leistungen wie zerstörungsfreie Demontage und Wiedereinbau auf bauseits gestelltem Fundament ist im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführen.

1.1.2 Landschaftsbau

1.1.2.1 Baukonstruktionen

Neubau Treppenanlage

Als Ersatz der alten Rampen-, Treppenanlage vor der Rathausgalerie wird eine neue verschliffene Treppenanlage aus Naturstein errichtet. Zur südlichen Hohen Straße hin entsteht eine weitere Treppenanlage mit 12 Steigungen (15/32) und Zwischenpodest. Sicherungsmaßnahmen im Zuge des Abbruchs der Altanlage in Abschnitten sowie der abschnittswisen Herstellung der neuen Treppenanlage sind zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Eingänge sind bauzeitliche Treppenanlagen zu errichten und im Zuge des Baufortschrittes mehrmals anzupassen und umzusetzen.

Die Granitstufen sind in der Gesteinsvarietät III mit Unterschnitt, einseitiger Fase (3 mm) und gestockter Oberfläche zu fertigen. Markierungen der Stufen erfolgt in der Regel immer bei der obersten und der untersten Stufe werkseitig, bei nur drei Steigungen sowie an den Hauptaufgängen (siehe Barrierefreiheitskonzept) sind alle Treppenstufen mit einer Stufenmarkierung in der

Gesteinsvarietät V mit den Maßen 4 x 2 cm vorzusehen. Der Einbau der Stufen erfolgt lagesicher mit Verschiebesicherung in einem Trassnatursteinmörtel und leicht geneigt (1,5 %) zum Abfluss des anfallenden Regenwassers. Zur Gewährleistung der notwendigen Abschnittsbildung erfolgt die Gründung auf einem Vollfundament aus Beton auf einer verdichteten Sauberkeitsschicht (Mineralgemisch) inkl. aller notwendigen Schalarbeiten. Dehnungs- bzw. Bewegungsfugen sind entsprechend zu beachten und fachgerecht herzustellen.

Handläufe sind entsprechend der Planunterlagen auf der Treppenanlage verteilt sowie an den Hauptaufgängen beidseitig angeordnet und bestehen aus einem Rechteckprofil 10/45 mm (Stahl, feuerverzinkt und pulverbeschichtet DB 703) Sie sind über eine Flanschplatte entweder auf die Granitstufen aufzudübeln oder in Punktfundamente zu gründen.

Für die Natursteinelemente sowie die Handläufe ist eine Werkplanung zur Freigabe vorzulegen.

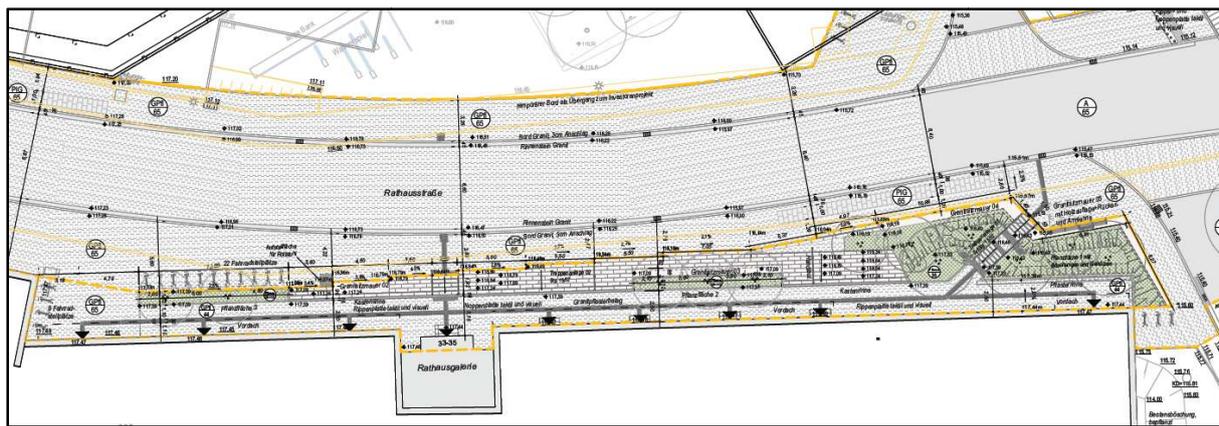


Abbildung 3 - Neubau Treppenanlage Rathausgalerie

Teilbereiche der zu errichtenden Treppenanlage mit Sitzmauern liegt oberhalb bestehender Telekomtrassen. Die Überbauung mit der Fundamentierung der Treppenanlagen wurde im Vorfeld mit dem Leitungsträger abgestimmt. Im Zuge des Abbruchs und des Neubaus der Treppenanlagen sind diese Trassen zu schützen und zu erhalten.

Neubau Sitzmauern

In Richtung Hohe Straße löst sich die Treppenanlage in eine mit Sitzmauern eingefasste geböschte Pflanzfläche auf. Kleine Sitzbänke aus Naturstein werden in die Treppenanlage sowie entlang der westlichen Pflanzfläche am Ring integriert. Die Sitzmauern sind in der Gesteinsvarietät III mit geflammten Sichtseiten, einem Unterschnitt und einer einseitigen Fase von 5cm zu fertigen. Der Einbau erfolgt frostsicher und ortsfest auf einer Betonbettung und einem verdichteten Trockenfundament aus Mineralgemisch. Sitzauflagen in Teilen mit Rücken- und Armllehne sind entsprechend der Detailplanung auf der Natursteinsitzmauer zu befestigen. Auf die Übereinstimmung des Winkels bei dem Unterschnitt der Sitzelemente und der Treppenstufen wird besonders Wert gelegt.

Um Ausspülungen der hinter den Sitzmauern befindlichen Pflanzflächen zu vermeiden, sind die offenen Fugen auf der Rückseite bis OK Pflanzfläche zu verschließen.

Für die Natursteinelemente sowie die Sitzauflagen ist eine Werkplanung zur Freigabe vorzulegen.

Neubau Stützmauern

Höhenunterschiede zwischen den angrenzenden Gehwegen zur höher gelegenen Fassadenfront der Rathausgalerie sowie Teileinfassungen der in der Treppenanlage integrierten Pflanzbereiche sind mit L-Winkelelementen aus Betonfertigteilen (gestrahlt) entsprechend der Ausführungsunterlagen und Details lagesicher auf einer Mörtelausgleichsschicht, Betonbettung und einem verdichteten Trockenfundament (Mineralgemisch) einzubauen. Rückwärtige offene Fugen sind zu verschließen, um Ausspülungen zu vermeiden.

1.1.2.2 Vegetationsarbeiten

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über den Umfang der Arbeiten im Bereich der Vegetationsflächen:

- 10 Baum- bzw. Großstrauchpflanzungen im Zuge der Errichtung Treppenanlage
- ca. 150 m² Pflanzflächen mit Sträuchern, Stauden und Gräsern

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN sich über Bestandsleitungen zu informieren und diese zu schützen und zu beachten. Vor Einbau der Substrate oder Oberböden ist der Boden zu lockern und grob zu planieren. Gehölze innerhalb der in die Treppenanlage integrierten Pflanzstreifen sind mit überbaubarem Baumsubstrat (laut FLL-Richtlinie) lagenweise zu befüllen und auf 45 MPa zu verdichten. Alle weiteren Gehölze erhalten nicht überbaubares Baumsubstrat (laut FLL-Richtlinie). Die Sohle der Baumgruben ist mit dem einzubauenden 20cm Filterkies nach Lockerung zu verzahnen, zwischen Baumsubstrat und Kies ist ein Geotextil einzubauen. Alle Pflanzflächen sind mit 30 cm Oberboden inkl. Feinplanum und Bodenverbesserung vorzubereiten.

Die Pflanzflächen werden mit Stauden, Gräsern und Sträuchern (vgl. Pflanzliste) bepflanzt. Selbstkletternde Kletterpflanzen sind entlang den neuen Stützmauern zu pflanzen. Als Abdeckung der Pflanzflächen zum Schutz vor Verdunstung und Unkraut ist im Bereich der schmalen Pflanzbeete der Treppenanlage ein Lava-Mulch 2/8 und im Bereich der großen Pflanzflächen im Osten und Westen ein Gartenfaser-Staudenmulch mit Xylit einzubauen. Teile der Pflanzflächen befinden sich in teilweise stark geböschten Bereichen, der Mehraufwand ist einzukalkulieren.

Alle Gehölze (Bäume und Großsträucher) sind entsprechend der Pflanzliste zu liefern und mit einer Unterflurverankerung mit Spanngurten und Erdankern zu sichern. Die Ballen erhalten eine Kokosscheibenabdeckung als Schutz. Ein kombiniertes Bewässerungs- und Belüftungssystem ist im oberen Drittel des Ballens mit Giessöffnung fachgerecht einzubauen. Der Wurzelanlauf muss nach der Pflanzung erkennbar sein. Das Drahtgeflecht des Ballens ist mit Pflanzung auf der Oberseite zu öffnen.

Kleinsträucher erhalten einen Giessring.

Mit Angebotsabgabe ist die Lieferbaumschule verbindlich zu benennen. Diese muss dem BdB – Bund deutscher Baumschulen angehören. Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL entsprechen. Stauden müssen den Gütebestimmungen für Stauden der FLL entsprechen. Der Herkunftsnachweis gebietsheimischer Pflanzen ist zur Pflanzenlieferung zu erbringen.

Der AG behält sich vor, vor Ausbindung, die Gehölze zu besichtigen oder aussagekräftige Bilder der ausgewählten Gehölze zur Freigabe abzufordern und ggf. die Verwendung abzulehnen.

Mit Pflanzung sind die Flächen und Gehölze anzugießen danach ist eine Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und 18917 bis zum abnahmefähigen Zustand zu erbringen. Wasser ist durch den AN zu liefern, anfallende Materialien sind fachgerecht zu entsorgen oder einer Verwertung zuzuführen.

Im Näherungsbereich von Bestandsleitungen ist eine Wurzelschutzbahn in die Baumgrube einzubauen.

1.1.3 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Durch den Auftraggeber wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt. Durch den Auftragnehmer sind die notwendigen Zuarbeiten zu leisten.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Als Planungsgrundlage wurden Entwurfsvermessungen durchgeführt. Diese sind Grundlage der vorliegenden Planung.

Kampfmittelbeseitigung

Eine Kampfmittelanfrage wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden übergeben.

Sollten bei der Untersuchung / Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 20. Januar 2020 verwiesen. Diese gilt auch im Zweifelsfall. Es erfolgt dann eine umgehende Beräumung durch den KMBD.

Es ist dann eine Baubegleitende Kampfmitteluntersuchung im Bereich des oberflächennahen Aushubs und Abbruchs der Baumaßnahme mittels visueller Beobachtung des Aushubs/Aufbruchs durch eine Fachfirma für Kampfmittelräumung durchzuführen. Der Firmeninhaber muss über einen Erlaubnisschein nach §7 SprengG verfügen, die unselbständig Beschäftigten müssen über einen gültigen Befähigungsschein nach §20 SprengG (Feuerwerker) verfügen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten/Leistungen Dritter

- Deutsche Bahn

Im Zuge des Projektes „Waldbahnstrecke“ erneuert die DB u.a. im Bereich des Bahnüberganges Gleise und Oberleitungen. Des Weiteren werden die vorhandenen Schrankenbäume, infolge der neuen Querschnittsaufteilung Bereich des Bahnüberganges, angepasst.

- Leistungen an Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Erdarbeiten

Mitnetz Strom

- Sonstige Maßnahme

Im Zuge der Baumaßnahme plant die Mitnetz die Neuverlegung von jeweils ca. 160 m Mittelspannungskabel pro Gehwegseite. Dazu werden vom AN der Mitnetz Tiefbauarbeiten, Materiallieferung und Kabelmontage ausgeführt.

Die Leistungen Dritter sind vom Auftragnehmer der Maßnahme 2. BA Rathausstraße zu koordinieren und in seinen eigenen Bauablauf zeitlich zu integrieren. Dafür sind entsprechende Abstimmungen zwischen mit dem Versorgungsträger und dessen Auftragnehmern selbstständig durchzuführen.

Deutsche Telekom

Durch die Telekom werden verschiedene Schachtabdeckung der Kabelschächte ausgetauscht. Die Schachtabdeckungen sind durch den AN anschließend auszupflastern.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Das Planungsgebiet befindet sich in 04416 Markkleeberg. Die Stadt Markkleeberg ist eine Große Kreisstadt im Landkreis Leipzig in Sachsen.

Der Baubereich umfasst den Abschnitt Rathausstraße zwischen den Knotenpunkten Rathausstraße / Ring und Rathausstraße / Hohe Straße sowie Teilabschnitte der Hohen Straße.

Knotenpunkte im Baubereich:

- Rathausstraße / Ring
- Rathausstraße / Hohe Straße

Die Rathausstraße wird im nördlichen Straßenbereich vorwiegend von einer lückenhaften Wohnbebauung(mehrgeschossiger Wohnungsbau mit teilweisen Geschäftsbesatz im EG) und der Rathausgalerie (überwiegend Geschäftsbesatz, medizinische Einrichtungen, Bank) auf der südlichen Straßenseite geprägt.

Die Hohe Straße ist eine anbaufreie Nebenstraße mit Erschließungsfunktion und mündet von Norden und Süden in Höhe des Bahnübergangs km 6,6 (DB-Strecke Gaschwitz-Böhlen) in die Rathausstraße ein.

Im Baubereich sind Gewerbetreibende tätig. Dies erfordert vom Bieter erhöhten Aufwand für Koordinierungsleistungen bspw. zur Aufrechterhaltung von Zufahrten für den Anlieger und Andienverkehr.

Während der Bauzeit sind Abstimmungen mit den Anliegern sowie der örtlichen BÜ über die Aufrechterhaltung der Zufahrten zu treffen.

Der Baubereich weist im Mittel eine Breite von 17 m auf.

An den Fahrbahnrandern wird geparkt bzw. erfolgt hier die Andienung der Gewerbeeinheiten (bspw. Postleerung, Andienung Rathausgalerie, Fahrradladen Grupetto).

Separate Park- oder Radfahrstreifen sind nicht vorhanden.

Im Baubereich befinden sich im Bestand zwei Richtungshaltstellen der Buslinie 70. Mit dem Umbau der Rathausstraße werden die Haltstellen ersatzlos (innerhalb der Rathausstraße) zurückgebaut.

Die Länge der Planungsabschnitte ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Folgende öffentliche Verkehrswege befinden sich im Umfeld der Baustelle:

- Rathausstraße
- Ring
- August-Bebel-Straße
- Bauvereinsstraße
- Hohe Straße

Die Zufahrt zur Baustelle sollte über die Rathausstraße und über die Straße Ring erfolgen. Die Zufahrt über die Hohe Straße ist nur bedingt möglich. Südlich des Rings ist die Hohe Straße als Stichstraße ausgebildet.

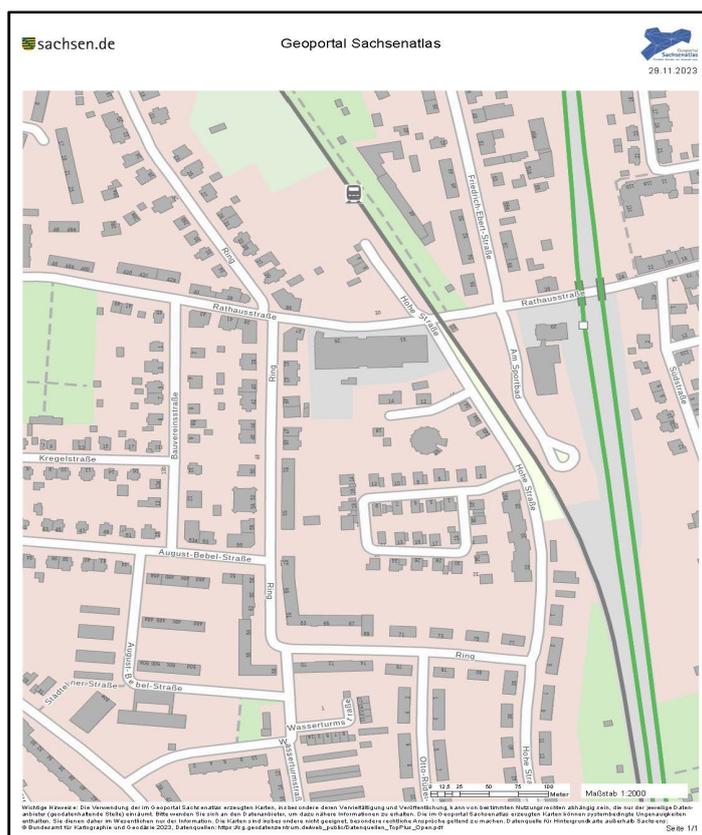


Abbildung 4 - Überblick über Verkehrswege im Umfeld der Baumaßnahme

2.3 Zugänge, Zufahrten

Zufahrten zur Baustelle erfolgen über

- die Rathausstraße (von Osten über BÜ Deutsche Bahn, von Westen zufahrtsbeschränkt aufgrund enger Verkehrsräume, beidseitig parkende Fahrzeuge)
- den Ring (von Norden und Süden, keine Beschränkung)

Mit dem Grundhaften Ausbau der Rathausstraße wird die bestehende abknickende Hauptstraße (Fahrbeziehungen Rathausstraße in Ring Süd) entfallen. Die neue Vorfahrtregelung sieht den Ring als Hauptfahrtrichtung vor. Am Straßen- und Wegenetz werden ansonsten keine Veränderungen vorgenommen. Die vorhandenen Zufahrten bleiben erhalten.

Der Auftragnehmer hat Baustellenzufahrten selbst herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen. Diese Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Behinderungen ergeben sich durch die Begrenzung des Straßenraumes und die aufrechtzuhaltenden Grundfunktionen für Rettungsverkehr, Andienungs- und Anliegerverkehr und zur Absicherung des Rad- und Fußgängerverkehrs insbesondere unter Beachtung der Schulwegsicherheit der Schulkinder.

Die Pläne zur Verkehrsführung während der Bauzeit sind zu berücksichtigen. Die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen ist nur im Rahmen des hierfür vorgesehenen Allgemeingebrauchs mit Zustimmung der örtlichen Behörden möglich. Es obliegt dem Auftragnehmer, auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen zu erwirken und die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. die Benutzung sonstiger öffentlicher Straßen und von Privatwegen zu vereinbaren.

Die einzelnen Baustellenzufahrten sind so zu befestigen, dass eine Verschmutzung von öffentlichen Verkehrswegen möglichst geringgehalten wird. Verschmutzte Fahrbahnen sind umgehend (innerhalb max. ½ Stunde, auch auf Anweisung des AG), notfalls fortwährend und mindestens täglich vor Einbruch der Dunkelheit zu reinigen. Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reinigungs- und Reparaturkosten sind in die LV-Positionen „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren. Die Möglichkeit der Nutzung von Anliegergrundstücken ist mit den jeweiligen Eigentümern zu klären. Der AN hat schriftlich alle Lieferanten und Subunternehmer von den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die durch verkehrsbehördliche Auflagen und sonstigen verkehrlichen Bedingungen entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken und Gebäuden sind zu gewährleisten.

Es sind zwischenzeitlich immer wieder Provisorien für die Zufahrten zu schaffen.

Entsprechend der Umleitungskonzeption und dem vom AN gewählten Bauablauf sind ggf. provisorische Zufahrten zu schaffen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser und Energie sind nicht vorhanden.

Im Umfeld der Baumaßnahmen befinden sich aber entsprechende Anlagen der örtlichen Versorgungsunternehmen. Die Anschlussmöglichkeiten sind durch den Auftragnehmer über die örtlichen Versorgungsunternehmen zu beschaffen. Die dafür entstehenden Kosten sind mit der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die Kosten für den Verbrauch sind in die jeweilige Leistungsposition einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Notwendige Lager- und Arbeitsplätze, sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung können dem Auftragnehmer innerhalb der Baustelle nur so zur Verfügung gestellt werden, wie es die Örtlichkeit, die Bautätigkeit des Auftragnehmers und behördliche Anforderungen zulassen. Sind darüber hinaus weitere Flächen erforderlich, sind diese durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu beschaffen. Die Kosten für Einrichtung, Betrieb, Vorhaltung und Wiederherstellung der Flächen nach Benutzung, sowie etwaige Umsetzungen der Einrichtungen werden mit entsprechender Pos. im Leistungsverzeichnis abgegolten.

Für die Bauphase 0 wird im Zeitraum Oktober / November 2025 die Freifläche gegenüber der Rathausgalerie (neben dem Parkplatz) als BE-Fläche durch den AG reserviert. Mit dem Eigentümer (WBG) sind die Kosten abzustimmen.

2.6 Gewässer

Gewässer sind im Umfeld der Maßnahme nicht vorhanden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Zur Ermittlung der vorhandenen Baugrundsituation (u.a. vorhandener Schichtenaufbau und Untergrundtragfähigkeit) wurde im Auftrag des Auftraggebers eine Baugrunduntersuchung durchgeführt.

Es wurden über den Baubereich verteilt diverse Schürfe abgeteuft, Tragfähigkeitsmessungen sowie geotechnische und chemische Untersuchungen durchgeführt. Das Gutachten beschreibt die

festgestellten Konstruktions- u. Baugrundverhältnisse in geologischer, bodenmechanischer und hydrologischer Sicht.

Suchschürfe

Das Baugrundgutachten wurde im Rahmen der Planung angefertigt. Während der Ausführung sind Deklarationsanalysen durchzuführen und somit die tatsächlichen Zuordnungswerte festzustellen.

Für die Beprobung sind Suchschürfe 2 Wochen vor dem geplanten Aushub durchzuführen. Diese sind dem AG anzuzeigen und im Beisein eines Vertreters des AG auszuführen.

Die detaillierte Beschreibung zur Baugrunduntersuchung ist dem beigefügten Gutachten zu entnehmen.

Altlastenauskunft

Gemäß der Altlastenauskunft ist davon auszugehen, dass im Baubereich keine altlastverdächtigen Flächen nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodschG) vorliegen.

Schadstoffuntersuchungen

Asphalt

Entsprechend den Ergebnissen der chemischen Analyse werden alle untersuchten Asphaltproben in die Verwertungsklassen A und B nach RuVA-StB eingeordnet.

Für die Wiederwendung/Verwertung von Asphalt der Verwertungsklassen A und B sind die Hinweise des Gutachtens sowie Forderungen und Festlegungen der gültigen Regelwerke und Merkblätter zu beachten.

Beton und ungebundene Konstruktionsschichten

Um die Einordnung in ein Einbau- bzw. Verwertungsverfahren zu ermöglichen, wurden die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen gemäß der „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ ausgewertet.

Die Ergebnisse sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

Bodenschichten

Die mögliche Verwertung der anfallenden Aushubmassen wurde entsprechend den Zuordnungswerten

(Z0 bis >Z2) nach LAGA berücksichtigt.

Bodenaustausch

Auf Grundlage des Untersuchungsergebnisses und Empfehlung des baugrunduntersuchenden Institutes, wurde eine Bodenverbesserung/Bodenaustausch berücksichtigt.

Homogenbereiche

Im Zuge des Baugrundgutachtens wurde 1 Homogenbereich A für den Erdbau festgelegt (Schicht 3, Schluff). Die Auffüllung (ungebundene Schicht bestehend aus Sand, kiesig, schwach schluffig bzw. Mittelkies, grobkiesig, schwach sandig, schwach feinkiesig) ist in den Ausbauhorizonten teils mit den angrenzenden Schichten vermischt. Teilweise sind ebenfalls Abfälle, Ziegelbruch usw. in den Schichten 2,3,4 und 5 enthalten.

Der Homogenbereich ist nach DIN 18300 /20/ „ein begrenzter Bereich, bestehend aus einzelnen oder mehreren Boden- bzw. Felsschichten, der für einsetzbare Erdbaugeräte vergleichbare Eigenschaften aufweist“. Für das vorliegende Vorhaben wurden die im Gutachten angetroffenen Schichten zum Homogenbereich A zusammengefasst.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Es sind keine Ablagerungsstellen und Seitenentnahmestellen von Seiten des AG vorgesehen. Die Beschaffung und Nutzung derartiger Flächen sind durch den AN selbst zu klären. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.9 Schutzbereiche und –Objekte

Bodenschutz

Die Bodenvorbereitungen sind entsprechend DIN 18 915 durchzuführen. Die Bearbeitungsflächen sind nach DIN 18 915 vor Bodenbearbeitung von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen zu säubern, hierzu zählen z. B. Baurückstände, Verpackungsreste und schwer verrottbare Pflanzenteile.

Die durch die Baumaßnahme beeinflussten Flächen sind nach Bauende in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Eine besondere Vergütung für Maßnahmen zur Herstellung dieses Zustandes erfolgt nicht. Boden, der später wieder Vegetationsfläche wird, ist gegen Verunreinigung und Verdichtung zu schützen.

Folgende Maßgaben zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Vegetationsflächen sind vom AN einzuhalten:

1. Keine Verunreinigung von Vegetationsflächen
2. Keine Verdichtung und Inanspruchnahme des Bodens in den Planungsunterlagen festgelegten Baubereich,
3. Schutz der unversiegelten Baumscheiben
4. Schutz der Kronentraufbereiche von Bäumen (auch bei Gehölzstandorten auf benachbarten Grundstücken) durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial
5. wenn erforderlich erfolgt in Abstimmung mit dem AG und der BÜ der Schutz des Wurzelbereiches
6. Vermeidung von Ablagerungen im Stamm- und Wurzelbereich - Ist es nicht vermeidbar, dass der Wurzelbereich der Bäume vorübergehend befahren oder durch Materialablagerungen belastet wird, so ist der Wurzelbereich durch einen Aufbau aus Vlies, 20 cm Rollkiesauflage und eine Holzbohlenabdeckung zu schützen
7. Kein Bodenauftrag oder -abtrag in der relevanten bewurzelten Zone des Kronentraufbereiches
8. Maßnahmen zum Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden sind durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (z. B. Ummantelung der Stämme mit Holzbohlen). Als Wurzelfläche gilt die Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten
9. Beim Aushub von Gräben oder Baugruben sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereiches wie z. B. Wurzelvorhang vorzunehmen
10. Abgrabungen dürfen nicht näher als 2,5 m zum Stamm erfolgen
11. Wurzelverletzungen und -kappungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wurzeln mit einem Durchmesser dicker als 2 cm müssen, erhalten bleiben
12. Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatte abdecken, bei trockener Witterung bewässern

Wasserschutz

Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Das während der Baumaßnahme anfallende Oberflächenwasser ist so abzuleiten, dass keine Beeinträchtigung/Schäden beim Abfluss entstehen.

Ggf. notwendige Einleitenehmigungen sind durch den Auftragnehmer einzuholen.

Treibstofflager, Betankungseinrichtungen und dergleichen sind so einzurichten, dass eine Einleitung ins Grundwasser und damit eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Die Einrichtungen sind im Baustelleneinrichtungsplan einzutragen.

Schutz vor Baulärm

Da die Baumaßnahme im innerstädtischen Raum ausgeführt wird, sind die gesetzlichen und in Verordnungen festgelegten Emissionswerte für das Betreiben der Baumaschinen, sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm sind besonders einzuhalten (Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm, Bundesimmissionsschutzgesetz).

Zum Schutz vor Baulärm ist die Einhaltung der Immissionswerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970, sowie die TA Lärm und die AVV Baulärm an den Immissionsorten zu gewährleisten. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Anforderungen des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 bezüglich der Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzungen zu berücksichtigen und der Einsatz dementsprechender Baumaschinen zu gewährleisten. Es sind Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 entsprechen.

Ausnahmegenehmigungen für erforderliche Abschnitte und Zeiträume sind durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich einzuholen. Der Nachweis über den Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen und -verfahren ist durch den Auftragnehmer bei Erfordernis zu erbringen.

Des Weiteren gelten die einschlägigen Vorschriften und Auflagen der Gewerbeaufsicht, der Immissionsschutzbehörde und des Amtes für Umweltschutz bei allen Bauaktivitäten.

Wegekreuze, Meilensteine, Grenzsteine

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass keine Vermessungsmarken (Grenzsteine, Bolzen und dgl.) beschädigt oder beseitigt werden. Bei Beschädigungen sind der Auftraggeber und das zuständige Vermessungsamt zu benachrichtigen.

Können die im Baubereich befindlichen Vermessungs-Festpunkte aus dem städtischen Netz nicht erhalten bleiben, so sind die entsprechenden Punktnummern zu erfassen und der örtlichen Bauüberwachung des AG mitzuteilen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Im Baubereich befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Denkmale, Kulturdenkmale, Flächendenkmale

Die im Baubereich befindliche Wohnbebauung steht mit Ausnahme der Rathausgalerie unter Denkmalschutz. Flächendenkmäler sind nicht vorhanden.

Militärische Bereiche

Im Baubereich befinden sich keine militärischen Bereiche.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN hat vor Baubeginn bei den entsprechenden Versorgungsbetrieben Auskunft über Art und Lage von Versorgungsleitungen einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind ggf. Kabelsucharbeiten (Ortung) zur Präzisierung der Kabellagen durchzuführen. Die Lage und Verlegetiefe ist durch Suchschlitzen und/oder Handschachtungen zu ermitteln.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen liegen, entsprechend Angaben der Rechtsträger, folgende Leitungen und Kabel:

- Leipziger Wasserwerke (LWW) - Misch- und Schmutzwasserleitungen
- Leipziger Wasserwerke (LWW) - Trinkwasserleitungen
- MitNetz Strom - Nieder- und Mittelspannungskabel

- MitNetz Gas - Gasleitungen
- Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH - Bahnstromanlagen, außer Betrieb befindlich
- Tiefbauamt der Stadt Markkleeberg - Stadtbeleuchtungsanlagen
- Tiefbauamt der Stadt Markkleeberg - Straßenentwässerung
- Deutsche Telekom Technik GmbH - Fernmeldeanlagen
- Vodafone Deutschland GmbH- Fernmeldeanlagen
- Primacom (PYUR) - Fernmeldeanlagen
- HLkomm (PYUR) - Fernmeldeanlagen
- GasLINE – Fernmeldeanlagen
- Freileitungen der Deutschen Bahn

Im Baubereich befinden sich Leitungen und Anlagen der Versorgungsträger, die teilweise zu verändern und zu schützen sind. Der Bestand ist nach Angaben der Versorgungsträger in den Leitungslageplänen dargestellt. Mit Abweichungen der Lage der Leitungen gegenüber den Angaben ist zu rechnen. Auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere im Bereich der abzubrechenden Treppenanlage, wird hingewiesen. Diese dürfen auf keinen Fall beschädigt werden. Zu den Anlagen der Versorgungsträger zählen auch Schächte und Schränke.

Vor und während der Bauphasen sind Kabelanlagen gegen Beschädigung und Zerstörung durch Bauarbeiten zu sichern. Sämtliche Kabelkanalrohre sind mit einer Überdeckung von 0,60 m im Gehweg zu verlegen. Bei Fahrbahnquerungen ist eine Mindestüberdeckung von mind. 0,90/1,00 m einzuhalten.

Der Leitungsbestandsplan ist Projektbestandteil.

Die Mindestabstände nach der koordinierten Leitungskarte der Versorgungsträger sind einzuhalten. Mit Abweichungen der Lage der Leitungen gegenüber den Angaben ist zu rechnen. Das Schachtscheinverfahren ist vom Ausführungsbetrieb durchzuführen.

Erfordern die örtlichen Verhältnisse eine Minderdeckung der Rohre/Medienleitungen, so sind diese, nach Absprache mit der Bauleitung, mit Magerbeton C 8/10 einzumanteln.

Die Schutzrohre werden mit Warnbändern abgedeckt.

Hinweis:

Im Bestand sind teilweise ggf. Medien mit Minderdeckung vorhanden, z.B. Gasleistung im Bereich Station km 0+070 Straßenquerung Rathausstraße. Für diese Situation sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, bspw. Einbau von Schutzbeton.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

- Bahnübergang Rathausstraße (Strecke Gaschwitz-Böhlen)

Im Zeitraum der Bauphase 0 ist mit keinem Bahnverkehr zu rechnen. Die Sperrpause der DB ist bis 23.11.2025, 04:00 Uhr angesetzt.

Außerhalb der Bauphase 0 hat der Bahnübergang bei Schließung der Schrankenanlage eine Sperrzeit von ca. 5 Minuten. Im BÜ-Bereich ist dann auch eine unter Spannung stehende Fahrleitungsanlage vorhanden.

- Straßenverkehr

Die Baumaßnahme findet unter Vollsperrung für den motorisierten Verkehr statt.

Allerdings sind Anliegerverkehr sowie der allgemeine Fußgängerverkehr zu gewährleisten. Näheres hierzu ist den Unterlagen der Verkehrsführung zu entnehmen.

Die Zufahrten zu Gewerbeeinheiten sind aufrechtzuerhalten.

- Fußgänger Radfahrer

Im Baubereich ist der Fußgängerverkehr immer einseitig aufrechtzuerhalten. Insbesondere wird auf Schulkinder und Schulwegsicherheit hingewiesen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Baumaßnahmen finden unter Vollsperrung statt. Der Fußgänger- und Radverkehr sowie der Anlieger- und Anlieferverkehr sind entsprechend der Verkehrskonzeption aufrecht zu halten.

Die Baumaßnahmen im Bereich des Bahnüberganges finden unter Vollsperrung eines Teilbereiches der Rathausstraße statt. Zur Gewährleistung des Fußgängerverkehrs soll dieser nördlich bzw. südlich des Baubereiches (als wechselseitige Sperrung) entlanggeführt werden. Zur Anbindung der Straßenentwässerung im Bereich ‚Südliche Hohe Straße/Rathausstraße‘ wird zudem voraussichtlich eine ca. 2-tägige Vollsperrung der ‚Südlichen Hohe Straße‘ erforderlich. Wir verweisen dazu auf den zugehörigen Verkehrszeichenplan.

Die Beschilderung und das Absperren innerhalb der Baumaßnahmen und das Kennzeichnen der Baustellen allgemein, sowie am Bauanfang und an den Bauenden einschließlich erforderlicher Hinweisschilder ist Sache des Auftragnehmers und muss nach der vom AG vorgegebenen Verkehrskonzeption erfolgen.

Die Zuwegungen zu den Grundstücken sind in Abstimmung zwischen Anlieger und Auftragnehmer zu gewährleisten.

In Abhängigkeit der Bau- und Verkehrsführungsphasen sind Provisorien zu schaffen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Genehmigungen zur Nutzung öffentlicher Straßen und Wege im Zusammenhang mit der Baumaßnahme (auch für Sondertransporte) einzuholen.

Die Umleitungskonzeption wird vom AG erarbeitet und ist Bestandteil der Ausschreibung.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Für die Maßnahme wurde eine Verkehrskonzeption erarbeitet. Die Planunterlagen sowie die schriftlichen Ausführungen zur Verkehrskonzeption sind den entsprechenden Plänen und Beschreibungen zu entnehmen.

Während der gesamten Bauzeit ist der Rettungsverkehr zu gewährleisten.

Der Fußgängerverkehr ist entsprechend der Umleitungskonzeption gesichert zu führen. Der öffentliche Fahrverkehr ist gemäß der Umleitungskonzeption zu garantieren.

Verkehrsumleitungen

Das Umleitungskonzept ist der entsprechenden Planungsunterlage zu entnehmen. Erläuterungen zu den Leistungen finden sich ebenfalls im Teil Verkehrsführung.

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Verkehrssperrungen sind den Ausführungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit zu entnehmen.

3.2 Bauablauf

Die vorgezogene Bauphase 0 wird 2025 umgesetzt und ist mit einem zeitlichen Abstand zu den restlichen Bauphasen (Umsetzung im Jahr 2026) zu berücksichtigen. Die bauzeitliche Unterbrechung ist einzukalkulieren und in der getrennten Baustelleneinrichtung zu verpreisen.

Vor Baubeginn wird mit Beteiligung aller Rechtsträger der Versorgungsstrassen eine Bauanlaufberatung stattfinden. Die Koordination des Bauablaufes ist Sache des AN unter Beachtung der vorgegebenen Verkehrskonzeption.

Koordinierungen mit folgenden Bauherren und Rechtsträgern sind durch den Baubetrieb zu sichern:

- Tiefbauamt
Straßenbau, Erneuerung der Stadtbeleuchtung, Straßenbegrünung
- Deutsche Bahn / AN Deutsche Bahn
- Mitnetz - Strom
Umverlegung und Schutz Medienleitungen
- Telekom
Auswechslung von Schachtabdeckungen
- Leipziger Wasserwerke GmbH
Anschluss der Straßenentwässerung an Abwasseranlagen im Baubereich
Aufbau der Schachtabdeckungen Abwassersammler LWW auf endgültige Straßenhöhe

Weitere Koordinierungsleistungen sind mit den Rechtsträgern der Medienleitungen durchzuführen
Die zeitliche Einordnung der einzelnen Gewerke erfolgt in Verantwortung des AN.
Bauzeit für die komplexe Baumaßnahme: Gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen

Es ist unbedingt zu beachten, dass die Ausführung bestimmter Leistungen Werkplanungen und rechtzeitiger Bestellung, bspw. der Maste und die zu berücksichtigenden langen Lieferzeiten des Natursteinmaterials aus China, bedarf. Dies ist durch den AN zu berücksichtigen.

Bei der Bauausführung muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der technologischen Bauabschnittsteilung Leistungen wie bspw. Asphalt- und Pflasterarbeiten, Leitungsneuverlegungen, und insbesondere der Abbruch und die Herstellung der neuen Treppenanlage nur abschnittsweise ausgeführt werden können. Dies bedingt Stillstandszeiten bzw. mehrfaches An- und Abfahren sowie die sich wiederholende Bereitstellung bestimmter Technologien wie den Einsatz eines Asphaltfertigers.

Das abschnittsweise Bauen ist in die Baupreise mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die beiliegenden Bauphasenpläne sind zu berücksichtigen. Ggf. notwendige Komplettsperren von Eingängen der Ladeneinheiten der Rathausgalerie sind nur in Ausnahmefällen und in direkter Abstimmung mit dem AG und der Bauüberwachung durchzuführen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass möglichst geringe Einschränkungen der Ladeneinheiten zu erwarten sind. Arbeiten nach Ladenschluss sind dafür einzukalkulieren.

Auf die weitere Unterteilung in Teilabschnitte der Abbruch- und Neubauarbeiten der Treppenanlage der Rathausgalerie wird besonders hingewiesen. Diese Abschnittsbildung ist erforderlich, um anteilig die Zugänge der Ladeneinheiten der Rathausgalerie zugänglich zu halten.

Ausnahmegenehmigungen für erforderliche Nacharbeiten während der Zeiträume der Vollsperrungen sind durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich einzuholen. Der Nachweis über den Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen und -verfahren ist durch den Auftragnehmer zu erbringen und die Durchführung der Bauarbeiten in der Nachtzeit zu begründen.

Des Weiteren gelten die einschlägigen Vorschriften und Auflagen der Gewerbeaufsicht, der Immissionsschutzbehörde und des Amtes für Umweltschutz bei allen Bauaktivitäten.

Im Falle von Nacharbeit oder Arbeiten im Mehrschichtsystem sind durch die Ausführungsfirma Aushänge in den betroffenen Wohnhäusern vorzunehmen.

3.3 Wasserhaltung

Beim Ausbau des Fahrbahn- und Gehwegoberbaus, sowie bei der Ausführung der Tiefbaumaßnahmen, ist bauzeitlich eine leistungsstarke offene Wasserhaltung vorzuhalten und bei Erfordernis einzusetzen. Das anfallende Niederschlagswasser und mögliches Schichtenwasser muss über in Kies verlegte Sohldrainage und ggf. unter Zwischenschaltung eines Absetzbeckens abgeleitet und über Sammelschächte abgepumpt werden. Etwaige Übergabepunkte (Sammelschächte) sind vom AN selbständig mit den Leipziger Wasserwerken abzustimmen. Erforderliche Genehmigungen sind Sache des AN.

Hinweis: bei Haltungen und Grundwasserentnahme über 30 Tage und Fördermenge über 10 m³/h ist wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Leipzig, Borna) erforderlich.

3.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe, deren Einrichtung und Beseitigung, sind, wenn nicht anders ausgeschrieben, die Aufgabe des AN.

Sofern nicht anders vereinbart, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Die ausgeschriebenen Leistungen beinhalten entsprechend der Bestimmungen der DIN-Normen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile, sofern diese nicht durch den AG oder Dritte zur Verfügung gestellt werden. Werden Stoffe und Bauteile durch den AG oder Dritte bereitgestellt, so ist das in den entsprechenden OZ gesondert beschrieben

Ist gem. Festlegung des Auftraggebers die Einlagerung wiederverwendbarer Stoffe bzw. Bauteile vorgesehen, so sind diese durch den Auftragnehmer zum jeweiligen Lager des Tiefbauamtes in Markkleeberg zu transportieren und einzulagern.

Die Stoffe und Bauteile müssen frei von fest anhaftenden Verschmutzungen sein.

Die Verunreinigung bei Pflastersteinen wird auf max. 5 % begrenzt. Bei höherem Verschmutzungsgrad ist das Material durch den Auftragnehmer nachzureinigen.

3.6 Abfälle/Verwertung

Alle durch die Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind durch den Auftragnehmer einer Entsorgung zuzuführen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt.

Hinweise für die Entsorgung

Abbruchgut ist auf zugelassenen Deponien zu entsorgen. Der Auftragnehmer hat hierfür alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen eigenständig zu veranlassen und einzuholen.

Die geltende Abfallwirtschaftssatzung ist zu beachten. Es ist darauf zu verweisen, dass für die Beseitigung von Abfällen eine Andienpflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht (Anlagenzwang). Die geltenden Vorschriften zur Entsorgung sind zu beachten und einzuhalten.

Entsorgung der Bauabfälle

Im Rahmen der Bauausführung können Stoffe anfallen, die nicht wiederverwertbar sind. Diese werden Eigentum des Auftragnehmers und sind zu verwerten. Die fachgerechte Verwertung ist nachzuweisen. Die Schrotterlöse bzw. Erlöse von Verkäufen von Altmaterial sind den Entsorgungskosten gegenzurechnen

Hinweis zur Sicherstellung der Abfallentsorgung für Anwohner

Durch den AN Straßenbau ist die Abfallentsorgung der Anlieger zu gewährleisten. Eine Andienung durch den örtlichen Abfalldienstleister ist innerhalb des Baufeldes nicht möglich. Es sind durch den AN Straßenbau Sammelstellen einzurichten. An diese Stellen sind entsprechend der im Abfallkalender vorgesehenen Leerung die Mülltonnen/Abfallbehälter vom Standort auf den Privatgrundstücken zur Sammelstelle hin und zurückzutransportieren.

3.7 Winterbau

Soweit Bauarbeiten in die Wintermonate fallen, sind zusätzliche Aufwendungen für das Bauen im Winter mit den Baustellengemeinkosten zu kalkulieren. Dies bezieht sich auf alle für die Durchführung der Arbeiten in ungünstiger Witterung erforderlichen Leistungen, wie z. B. Winterfestmachung der Baustelleneinrichtung, Beseitigen von Schnee und Eis von Baustoffen und Bauteilen, sowie Erwärmung von Böden, Schalung und Beton, Warmhaltung Schienenmaterial für Vergussarbeiten sowie entsprechende Nachbehandlungsmaßnahmen.

Durch den Auftragnehmer ist der Winterdienst auch auf öffentlich genutzten Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen. Der Einbau von durchgefrorenem Schüttgut ist nicht zulässig.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist Sache des Auftragnehmers und vor Baubeginn durchzuführen. Der Auftraggeber wiederum wird eine eigene Beweissicherung durchführen. Dem AN steht frei an dieser teilzunehmen.

Soweit im Interesse des AN weitere Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen, hat er diese zu seinen Lasten durch vereidigte Sachverständige durchzuführen. Der AG ist hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

3.9 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Belastungsannahmen für den Brückenbau sind kein Bestandteil der vorliegenden Maßnahme.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Für die erforderlichen Vermessungsleistungen sind im Leistungsverzeichnis entsprechende OZ vorgesehen.

3.11 Prüfungen

Der Auftraggeber führt Kontrollprüfungen entsprechend den vereinbarten Vorschriften durch. Eigenüberwachungsprüfungen hat der Auftragnehmer entsprechend den vereinbarten Vorschriften mit dem darin festgelegten Probeumfang eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

Die Kontrollprüfungen der ungebundenen Tragschichten erfolgen mittels Plattendruckversuchen. Für die Prüfung der Einbaudicken gelten die Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau. Die Dickenmessung erfolgt mittels Bohrkernentnahme.

Alle zu erbringenden Nachweise und Zertifizierungen sind in der Bauakte durch den AN zu dokumentieren und dem AG nach Bauende bzw. zu den einzelnen Abnahmen zu übergeben. Davon abweichend sind einzelne Nachweise bereits vor Abnahme dem AG zur Prüfung auszuhändigen, wenn diese Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme ist.

3.12 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheit am Bau auf der Grundlage der Baustellenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten. Zur Festlegung, Koordinierung und Einhaltung der Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, wird durch den Bauherrn für die Gesamtmaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt.

3.13 SiPla und Sicherungsüberwachung

Da die Arbeiten der ‚Bauphase 0‘ im Umfeld und Nahbereich der DB-Anlage erfolgen, ist durch den AN-Bau ein DB-Sicherungsplan zu erstellen und genehmigen zu lassen. Die eventuell erforderliche Sicherheitsüberwachung ist Sache des AG.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Lagepläne Straßenbau
- Absteck- und Deckenhöhenplan
- Achslisten, Gradientenlisten
- Lageplan mit Leitungsbestand und Neuverlegungen (koordinierter Leitungsplan)
- Regelquerschnitte
- Details für Belagsübergänge, Einbauten, Baukonstruktionen und Bepflanzungen
- Fachtechnische Unterlagen Stadtbeleuchtung
- Verkehrsführung während der Bauzeit
- Baugrundgutachten
- Markierungs- und Beschilderungsplan (wird zur Bauzeit übergeben)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibenden Ausführungsunterlagen

- Erläuterungen des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
- Bestandspläne + Schachtscheine
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Bauzeitenplan
- Zahlplan
- Werkplanungen gem. der Leistungsbeschreibung
- Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.“
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
- Transportpläne
- Bestandsunterlagen gem. gesonderter Anlage
- Dokumentation gem. gesonderter Anlage
- Dabei sind Eignungs- und Gütenachweise, sowie sonstige Zulassungsbescheinigungen von einzubauenden Stoffen und Bauteilen, dem Auftraggeber spätestens 14 Tage vor Ausführung der Arbeiten zu übergeben
- Entsorgungs-/Verwertungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens mit den zugehörigen Abschlagsrechnungen als Teil des Aufmaßes zu übergeben.
- Lieferscheine sind analog den Wiegescheinen dem Auftraggeber unverzüglich bei Anlieferung an der Verwendungsstelle zu übergeben.
- Prüfzeugnisse für Natursteinlieferungen
- Muster bzw. Handmuster für alle sichtbaren Oberflächen
- Datenblätter für alle Einbauten

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Siehe gesonderte Anlagen.